

## Satzung

der Gemeinde Wischhafen, Landkreis Stade, über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/2 "Am Brack".

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 u. 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 18.10.77 (Nds.GVB1.Nr. 38/1977) hat der Rat der Gemeinde Wischhafen folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2/2 "Am Brack in der Gemarkung Wischhafen, Flur 18, wird in dem in der beigefügten Planunterlage gekennzeichneten Bereich die Festsetzung " nur Einzelhäuser zulässig" aufgehoben und dafür festgesetzt " nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig".

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben bestehen.

Die anliegende Planunterlage im Maßstab 1:1000 und diese Satzung bilden die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/2 "Am Brack".

### § 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im " Amtsblatt für den Landkreis Stade" in Kraft.

Wischhafen, den 29. Mai 1980

G E M E I N D E W I S C H H A F E N

*Tobias*  
Bürgermeister



*Hagedorn*  
Gemeindedirektor



**A. Bekanntmachungen des Landkreises**

**260. / 261. Aufbietung eines in Verlust geratenen Fahrzeugscheins STD-04149 und eines roten Kennzeichens STD-04149**

Folgende Urkunden sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:

lfd. Nr.	Name, Vorname, Wohnort	Geburtsdatum- und Ort.	Urkunde	ausgestellt	Listen-Nr.
1	Boekhoff, Gerold Estetalstr. 34 e, 2150 Buxtehude	27. 6. 1958 —	roter Fahrzeugschein	20. 3. 80	322
2	Boekhoff, Gerold Estetalstr. 34 e, 2150 Buxtehude	27. 6. 1958 —	rote Kennzeichenschilder STD-04149	20. 3. 80	—

Amt 36  
Stade, den 10. September 1980

Landkreis Stade  
Der Oberkreisdirektor  
I. V. Dieder

Seite 497) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 2. April 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 70 000,— DM  
in der Ausgabe auf 70 000,— DM  
im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 280 000,— DM  
in der Ausgabe auf 280 000,— DM  
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1980 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 130 000,— DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Freiburg-Elbe, den 15. Juni 1980

Kuhlverband Kehdingen  
H. v. d. Decken      Claus Schmoltd  
Verbandsvorsteher      Stellv. Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:  
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Stade am 22. 9. 1980 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

1. Oktober 1980 bis zum 9. Oktober 1980 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Freiburg-Elbe, Drosselweg 338, öffentlich aus.

Freiburg-Elbe, den 22. September 1980

H. v. d. Decken  
Verbandsvorsteher

**B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände**

**262. Haushaltssatzung der Gemeinde Balje für das Haushaltsjahr 1980**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Balje in seiner Sitzung am 14. März 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 457 800,— DM  
in der Ausgabe auf 561 000,— DM  
im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 369 900,— DM  
in der Ausgabe auf 456 500,— DM  
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1980 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0,— DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,— DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 280 v. H.

Balje, den 14. März 1980

Gemeinde Balje  
Höhk      K. v. d. Decken  
1. Beigeordneter      Gemeindedirektor  
(L. S.)

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Balje für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Verfügung des Landkreises Stade vom 12. 9. 80 — Az. 101-15 14 01 (04) — erteilt.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Balje für das Haushaltsjahr 1980 liegt in der Zeit vom

22. September bis 30. September 1980 während der Dienststunden im Gemeindebüro in Balje zur Einsichtnahme aus.

Balje, den 12. September 1980

Gemeinde Balje  
K. v. d. Decken  
Der Gemeindedirektor



§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ in Kraft.

Wisshafen, den 29. Mai 1980

Gemeinde Wisshafen  
Toborg Hagedorn  
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeinde Wisshafen, Stader Straße 109, 2161 Wisshafen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes (1. Änderung) ist mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes (1. Änderung) – § 11, 12 und 13 BBauG – unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 44 c Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2161 Wisshafen, den 15. September 1980

Gemeinde Wisshafen  
Hagedorn  
Gemeindedirektor

265. **Bebauungsplan Nr. 359**

Aufgrund der §§ 6 und 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in der ab 1. August 1979 geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stade in der Sitzung am 17. März 1980 den Bebauungsplan Nr. 359 für das Gebiet zwischen der Alten Dorfstraße, Am Kattenbeck, Rudolf-Kienau-Straße und dem Flurstück 27 der Flur 3 von Wiepenkathen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 3. Juli 1980 – Az.: 309-21102-STD 85/359 – gemäß § 11 BBauG den Bebauungsplan Nr. 359 genehmigt.

Der Plan liegt mit Begründung ab sofort während der Dienststunden der Stadtverwaltung

montags, dienstags, donnerstags, freitags 7.00–16.00  
und mittwochs 7.00–13.00 Uhr

im Planungsamt der Stadt Stade, Wallstraße 17, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan Nr. 359 wird mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c (1) Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in der ab 1. August 1979 geltenden Fassung wird hingewiesen.

Diese Vorschriften lauten:

„(1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. . . .

(2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Außerdem wird auf die in § 155 a Absatz 1 u. 3 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung bezeichneten Rechtsfolgen und auf die in Absatz 1 bezeichnete Jahresfrist hingewiesen, die mit dieser Bekanntmachung beginnt.

§ 155 a Absatz 1 u. 3 BBauG lautet:

„Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.“

Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung.

Stade, den 12. September 1980

STADT STADE

266. **Haushaltssatzung  
des Kuhlverbands Kehdingen zu Freiburg-Elbe  
für das Haushaltsjahr 1980.**

Auf Grund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (Nds. GVBl. Sb. II S 109) in Verbindung mit den §§ 40 und 84 ff der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl.